

1 Aussonderungsmitteilung

Fahrzeug	K-8327	Fahrzeugtyp (aktuell)	Rüstwagen (RW 1)
		Fahrzeugtyp (geplant)	Löschfahrzeug-Logistik

Im Zuge der widerkehrenden Prüfungen zur Fahrzeughauptuntersuchung (HU) sind am Rüstwagen (K-8327) zahlreiche Mängel festgestellt worden, die einen Weiterbetrieb aus technischer Sicht nicht mehr rechtfertigen. Dementsprechend wurde keine Prüffreigabe nach der HU erteilt und das Fahrzeug ist nicht mehr verkehrstauglich.

Dem Kostenvoranschlag zufolge müssten rund 12.500 € investiert werden, um das Fahrzeug wieder verkehrssicher für einen möglichen Weiterbetrieb herzurichten. Der erforderliche Investitionsaufwand schließt einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Fahrzeugs aus.

1.1 Nutzungsdauer und Restwert

Das Fahrzeug K-8327 weist zum Datum 01.09.2020 eine Nutzungsdauer von 32,01 Jahren auf. Die gemäß NKF hinterlegte Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge beträgt in dieser Kategorie stadintern 20 Jahre. Somit weist das Fahrzeug im Sinne der Anlagenbuchhaltung keinen Restwert mehr auf.

1.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die reale Nutzungsdauer übersteigt den anlagentechnischen Abschreibungszeitraum um rund 10,28 Jahre. Bisher wurden 53.656,32 € in das Fahrzeug investiert. Neben den Kosten zur Herstellung der Verkehrstauglichkeit fallen perspektivische weitere Kosten an, um einen zeitlich befristeten Weiterbetrieb dieses Fahrzeugs gewährleisten zu können.

Der buchhalterische Restwert des Fahrzeugs beträgt 0 €. Gemäß den Ausführungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) der Anlage zum Rundschreiben vom 27. März 2015 - II A 2 - H 1261/07/0001 (2015/0243456) ist die Veräußerung dann wirtschaftlich, wenn ein Mindesterloß in Höhe des Anschaffungspreises, gemindert um den auf die Haltedauer bezogenen Abschreibungsbetrag¹ erzielt wird. Bei Fahrzeugen mit Schäden kann der Mindesterloß um den notwendigen Instandsetzungsbetrag unterschritten und das Fahrzeug ohne Reparatur verkauft werden.

Gemäß der Anlagenberechnung beträgt der Anlagenwert des Fahrzeugs 0,00 €. Für den vorliegenden Fahrzeugtyp wird der Verkaufserlös auf 12.000 bis 15.000 € geschätzt. Somit würde der auf die Nutzungsdauer geschätzte Fahrzeugrestwert überschritten und der Verkauf des Fahrzeugs ist als wirtschaftlich anzusehen.

1.3 Nicht vorhandene Sicherheitssysteme

Das Fahrzeug K-8327 verfügt über keines der aktuell vorgeschriebenen Sicherheitssysteme, wie beispielsweise ABS, ESP oder einen Spurverlasswarner. Ebenso verfügt das Fahrzeug nicht über Sicherheitsgurte.

In Deutschland sind beispielsweise ABS schon seit 1991 für Neufahrzeuge vorgeschrieben. Seit November 2014 dürfen LKW nicht mehr ohne das Elektronische Stabilitätsprogramm (ESP) zugelassen werden. Seit 2015 müssen Lkw zwingend über den sogenannten Spurwächter (Lane Departure Warning System, abgekürzt LDWS) und ein automatisches Notbremssystem verfügen.

1.4 Ersatzteilversorgung

Der Rüstwagen befindet sich, entsprechend dem hohen Fahrzeugalter, in einem allgemein fortgeschrittenen Verschleißzustand. Als Feuerwehreinsatzfahrzeug unterliegt das Fahrzeug einer überdurchschnittlichen Beanspruchung von Motor/Getriebe, Antriebsstrang und Fahrwerk.

Die Ersatzteilbeschaffung ist wegen dem Modellalter erschwert. Eine durchgängige Ersatzteilversorgung für alle Verschleißteile ist nicht gewährleistet.

2 Ergebnis

Die Fachdienststelle wird das Fahrzeug K-8327 mit **sofortiger Wirkung außer Dienst** nehmen. Ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb ist nicht gegeben. Die neben den Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen Reparaturaufwände für einen befristeten Weiterbetrieb übersteigen bei einer Veräußerung im aktuellen Zustand den zu erwartenden Verkaufserlös.

Das Fahrzeug erfüllt nicht mehr die heute vorgeschriebenen Schadstoffemissionsklassen. Damit entspricht das Fahrzeug nicht mehr den heutigen Ansprüchen an die Abgastechnik. Seit dem 1.4.2014 gilt europaweit bei der Typprüfung für neue Fahrzeuge dieser Typklasse die Euro 6 Norm, seit dem 1. September 2015 auch für alle neu zugelassenen Fahrzeuge.

Die technischen Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeuges entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Das Fehlen der Sicherheitsgurte stellt zudem ein hohes Verletzungsrisiko für die Insassen da. Die seit dem 1. August 1984 geltende Anschnallpflicht für Sicherheitsgurte kann aufgrund des Fehlens nicht eingehalten werden.

Im Falle eines Unfalls mit Personenschaden wird die Frage zu beantworten sein, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt. Insbesondere, wenn der für die Amtspflichtverletzung Verantwortliche oder für die Behörde Tätige nicht ermittelt werden kann, liegt zumindest ein Organisationsverschulden der Behörde vor.

Das auszusondernde Fahrzeug ist im Soll/Ist-Vergleich der Feuerwehr gelistet und dementsprechend zu ersetzen. Geplant ist der Ersatz des Fahrzeugtyps RW 1 durch ein Löschfahrzeug Logistik mit einer Zusatzbeladung technische Hilfeleistung.